Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 29.06.2023:

Gemeinde Bad Schönborn
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“, Bad Langenbrücken

Hier: Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“, Bad Langenbrücken gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Karlsruhe nach § 10 Absatz 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid vom 12.06.2023 genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“, Bad Langenbrücken umfasst den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Bereich mit Teilen der Flurstücke Nr. 8988, 8988/1, 8990, 8992, 8990/1, 7868 (K3575) und 8947 (Gehweg) und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung):

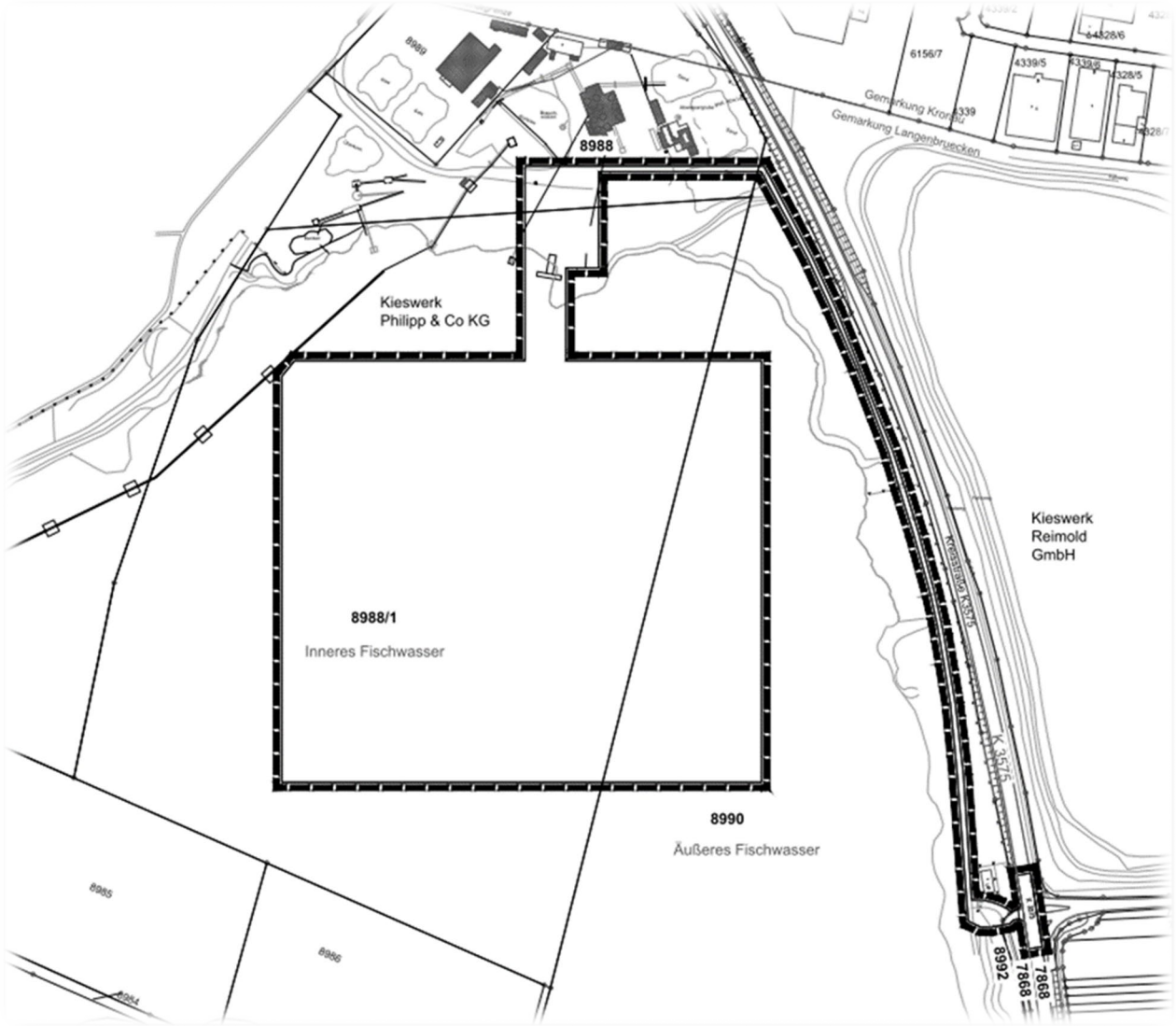

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nach Norden durch den Kiesabbaubetrieb Philipp & CO KG,
- nach Westen durch die K 3575,
- nach Süden durch den Philipp-See,
- nach Osten durch das Förderband des Kiesabbaubetriebs Philipp & Co KG.

Der Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“, Bad Langenbrücken tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Ziel und Zweck der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See geschaffen werden. Die hierdurch gewonnene regenerative Energie leistet einen Beitrag zur Klimawende ohne zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau.

Der Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“, Bad Langenbrücken einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und die Zusammenfassende Erklärung, sowie das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Karlsruhe können gemäß §10 Absatz 3 und § 10 a Absatz 1 BauGB beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Zusammenfassende Erklärung gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt allen Bestandteilen und Anlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn www.bad-schoenborn.de unter Gemeinde/ Aktuelles/ Planverfahren/ Inkrafttreten abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Werden örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§ 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).

Gemeinde Bad Schönborn, den 29.06.2023

gez.

Klaus Detlev Huge

Bürgermeister